

# Kundmachung

## Neuregelung der ORF-Entgelte und Tarife

Der Österreichische Rundfunk gibt bekannt:

**I. Der Aufsichtsrat des Österreichischen Rundfunks hat gemäß § 15 Abs. 2 des Rundfunkgesetzes am 5. Dezember 1972 die Höhe des Rundfunkentgelts (Hörfunkentgelts) und des Fernseh Rundfunkentgelts wie folgt bestimmt:**

**1. Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1973 beträgt**

- a) das Rundfunkentgelt (Hörfunkentgelt) unverändert S 18,— monatlich;
- b) die Höhe des Fernseh Rundfunkentgelts unverändert S 43,— monatlich.

**2. Mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1973 beträgt**

die Höhe des Fernseh Rundfunkentgelts S 71,— monatlich, mit dessen Bezahlung der Fernseh Rundfunkteilnehmer das Recht erwirbt, das Hörfunkprogramm entgeltfrei zu empfangen, sofern ihm von der Post- und Telegraphenverwaltung auch eine Rundfunkhauptbewilligung erteilt wurde.

**3. Mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1974 beträgt**

- a) die Höhe des Rundfunkentgelts (Hörfunkentgelts) S 25,— monatlich;
- b) die Höhe des Fernseh Rundfunkentgelts S 86,— monatlich, mit dessen Bezahlung der Fernseh Rundfunkteilnehmer das Recht erwirbt, das Hörfunkprogramm entgeltfrei zu empfangen, sofern ihm von der Post- und Telegraphenverwaltung auch eine Rundfunkhauptbewilligung erteilt wurde.

Die Entgelte werden von der Post- und Telegraphenverwaltung gemäß § 15 Abs. 3 des Rundfunkgesetzes gleichzeitig mit den Rundfunk- und Fernseh Rundfunkgebühren eingehoben.

**II. Übergangsbestimmung.**

Dem Fernseh Rundfunkteilnehmer, der keine Rundfunkhauptbewilligung und kein Hörfunkgerät besitzt, wird die Möglichkeit geboten, bis längstens 31. Dezember 1973 einen Antrag an die Post- und Telegraphenverwaltung zu stellen, der ORF möge ihm einen Rabatt vom Fernseh Rundfunkentgelt in der Höhe des Rundfunkentgelts (Hörfunkentgelts) einräumen. Diesem Antrag wird stattgegeben, wenn ihm eine verbindliche, schriftliche Erklärung beigelegt ist, daß der betreffende Fernseh Rundfunkteilnehmer kein Hörfunkgerät betreibt.

**III. Der Aufsichtsrat des Österreichischen Rundfunks hat ferner gemäß § 8 Abs. 6 lit. e des Rundfunkgesetzes das Tarifwerk des Werbefunks wie folgt bestimmt:**

**1. Mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1973 werden**

die auf Grund des Aufsichtsratsbeschlusses vom 4. Juni 1970 in Kraft stehenden Tarife für Hörfunk und Fernsehen (Stand 31. Dezember 1972), minus 8% Entlastung, gemäß Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 15. November 1972 durchschnittlich um 15% erhöht.

**2. Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1974 werden**

die am 1. Juli 1973 in Kraft tretenden Tarife für Hörfunk und Fernsehen durchschnittlich um weitere 15% erhöht.

**3. Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1975 werden**

die am 1. Jänner 1974 in Kraft tretenden Tarife für Hörfunk und Fernsehen durchschnittlich um weitere 10% erhöht.